



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. November 2013
(OR. en)**

16685/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0349 (NLE)**

**STAT 44
FIN 832**

I/A-PUNKT-VERMERK

der	Gruppe "Statut"
für den	AStV (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 17360/12 - COM(2012) 755 final

Nr. Vordok.: 15311/13 JUR 557 STAT 31 FIN 677

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2012.
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. Dezember 2012 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2012 vorgelegt.
2. Die Gruppe "Statut" hat den Vorschlag in ihrer Sitzung vom 11. Februar 2013 geprüft. Zu diesem Zeitpunkt wurde die für die Annahme des Vorschlags erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht erreicht.
3. Mit einem Schreiben, das am 30. August 2013 beim Rat eingegangen ist¹, hat die Kommission den Rat gemäß Artikel 265 AEUV aufgefordert, ihren Vorschlag zur Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2012 anzunehmen².

¹ Ratsdokument 13464/13.

² Ratsdokument 17360/12.

4. Der AStV hat am 30. Oktober 2013 gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe k der Geschäftsordnung des Rates einen Zwischenbescheid gebilligt, der an die Kommission als Antwort auf die erwähnte Aufforderung übermittelt wurde. Vorbehaltlich einer Reihe parlamentarischer Prüfungsvorbehalte konnte die Gruppe "Statut" in ihrer Sitzung vom 11. November 2013 eine qualifizierte Mehrheit erreichen. Es wird darauf hingewiesen, dass UK gegen diesen Vorschlag stimmen wird und DE und NL sich der Stimme enthalten werden.

5. Der AStV wird daher gebeten, seine Zustimmung zu dem Text in Dokument 16941/13 zu bestätigen, damit dieser nach seiner Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen (Dok. 16208/13) dem Rat zur Annahme vorgelegt werden kann.
